

# Merkblatt

## FÜR INHABER EINER REISEGEWERBEKARTE

### Gemäß § 56 Abs. 1 GewO sind folgende Tätigkeiten im Reisegewerbe verboten:

- Der Vertrieb von
  - Giften und gifthaltigen Waren; zugelassen ist das Aufsuchen von Bestellungen auf Pflanzenschutzmittel, Schädlingsbekämpfungsmittel sowie auf Holzschutzmittel, für die nach baurechtlichen Vorschriften ein Prüfbescheid mit Prüfzeichen erteilt worden ist,
  - Bruchbändern, medizinischen Leibbinden, medizinischen Stützapparaten und Bandagen, orthopädischen Fußstützen, Brillen und Augengläsern; zugelassen sind Schutzbrillen und Fertiglasebrillen,
  - elektromedizinischen Geräten einschließlich elektronischer Hörgeräte; zugelassen sind Geräte mit unmittelbarer Wärmeeinwirkung,
  - Wertpapieren, Lotterielosen, Bezugs- und Anteilscheinen auf Wertpapiere und Lotterielose; zugelassen ist der Verkauf von Lotterielosen im Rahmen genehmigter Lotterien zu gemeinnützigen Zwecken auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen oder anderen öffentlichen Orten,
  - Schriften, die unter Zusicherung von Prämien oder Gewinnen vertrieben werden;
- das Feilbieten und der Ankauf von
  - Edelmetallen (Gold, Silber, Platin und Platinmetallen) und edelmetallhaltigen Legierungen in jeder Form sowie Waren und Edelmetallaufgaben; zugelassen sind Silberschmuck bis zu einem Verkaufspreis von 40 € und Waren mit Silberaufgaben,
  - Edelsteinen, Schmucksteinen und synthetischen Steinen sowie von Perlen;
- das Feilbieten von
  - alkoholischen Getränken; zugelassen sind Bier und Wein in fest verschlossenen Behältnissen (Grundsatz: Kein Verzehr an Ort und Stelle) sowie alkoholische Getränke im Sinne von § 67 Abs. 1 Nr. 1, zweiter und dritter Halbsatz GewO;
- der Abschluss sowie die Vermittlung von Rückkaufgeschäften (§ 34 Abs. 4 GewO) und die für den Darlehensnehmer entgeltliche Vermittlung von Darlehensgeschäften.

### Verletzungen von Vorschriften über das Reisegewerbe:

Gemäß § 145 Abs. 2 Nr. 2 bis 6 GewO handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- Waren im Reisegewerbe
  - entgegen § 56 Abs. 1 Nr. 1 vertreibt,
  - entgegen § 56 Abs. 1 Nr. 2 feilbietet oder ankauft oder
  - entgegen § 56 Abs. 1 Nr. 3 feilbietet,
  - entgegen § 56 Abs. 1 Nr. 6 Rückkauf- oder Darlehensgeschäfte abschließt oder vermittelt.

Gemäß § 145 Abs. 4 GewO kann die Ordnungswidrigkeit in den oben genannten Fällen mit einer Geldbuße bis zu 2.500 € geahndet werden.